

POSITIONSPAPIER

Keine IV-Rente für Personen unter 30?

Ende Februar hat das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die Studie «Profile von jungen IV-Neurentnenbeziehenden mit psychischen Krankheiten» publiziert. Diese ist der Frage nachgegangen, wie eine allzu frühe Invalidisierung von jungen Menschen mit psychischen Behinderungen vermieden werden kann. In der Folge wurde da und dort die Forderung erhoben, Personen unter 30 Jahren keine Invalidenrenten mehr zu gewähren – aus Sicht von Inclusion Handicap eine unhaltbare Schlussfolgerung aus dieser Studie!

Anlass zur Studie war die Feststellung, dass es in den letzten Jahren trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, die Zahl der jungen Menschen, die aus psychischen Gründen eine IV-Rente erhalten, zu reduzieren. Mit der Studie ist der Werdegang von Frührentnern einer Analyse unterzogen worden und es sind gestützt darauf verschiedene Vorschläge für eine Verbesserung der Eingliederung formuliert worden.

Ergebnisse der Studie

Die Vorschläge der Studie werden von Inclusion Handicap allesamt unterstützt. Sie entsprechen Forderungen, die in den vergangenen Jahren von den Behindertenorganisationen immer wieder gestellt wurden. Im Vordergrund stehen:

- Eine bessere Früherkennung von psychischen Auffälligkeiten in Schule und Berufsbildung
- Eine engere Kooperation der IV mit den kantonalen Instanzen
- Eine Intensivierung der Begleitung während der erstmaligen beruflichen Ausbildung und bei der Suche nach einer Stelle.
- Keine vorzeitigen Abbrüche von Massnahmen trotz häufig auftretender Krisen und Rückfälle
- Eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der IV, den behandelnden Ärzten und weiteren Akteuren.

Die Studie ergab, dass es **bei der grossen Mehrheit der untersuchten Fälle nachvollziehbar war, dass junge Menschen rasch eine IV-Rente erhalten**. Diese verfügen über zu schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder über fehlende oder zu stark eingeschränkte Möglichkeiten, in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden.

Bei einer Minderheit der untersuchten Fälle wurde das Eingliederungspotential womöglich nicht ausgeschöpft, weshalb eine Rente zu früh zugesprochen wurde. Für diese Fälle wird in der Studie empfohlen, die Eingliederungsmassnahmen länger einzusetzen und erst später über einen Rentenanspruch zu entscheiden. Auch diesen Feststellungen kann sich Inclusion Handicap ohne weiteres anschliessen.



Falsche Schlussfolgerungen

Nach Veröffentlichung der Studie ist von gewissen Kreisen die Forderung gestellt worden, IV-Renten generell erst ab 30 Jahren zuzusprechen. Eine solche Forderung lässt sich nun aber aus den Ergebnissen und Empfehlungen der Studie in keiner Weise ableiten. Sie ist für Inclusion Handicap auch sachlich nicht vertretbar.

Viele Menschen mit schweren Behinderungen können realistischweise selbst bei optimaler schulischer und beruflicher Begleitung oft nicht oder nur sehr eingeschränkt in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Dazu gehören neben Menschen mit einer schweren geistigen oder körperlichen Behinderung auch Personen, die aufgrund eines Geburtsgebrechens an einer Mehrfachbehinderung leiden. Diese Menschen haben Anspruch darauf, dass nach Abschluss der möglichen Eingliederungsmassnahmen rasch eine Rente zugesprochen und damit die Existenz gesichert wird. Das ist nun mal die zentrale Aufgabe einer Invalidenversicherung. Es bestehen hierzu keine Alternativen; es kommt weder die Belastung der Eltern noch die Zuweisung in die Sozialhilfe in Frage.

Dasselbe gilt auch, wenn im Falle einer schweren und dauerhaften psychischen Erkrankung das medizinisch-berufliche Eingliederungspotential ausgeschöpft worden ist und nach Meinung der Fachleute offensichtlich keine oder nur eine stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit verbleibt. Auch in diesen Fällen ist es nicht vertretbar, die Familie oder die Sozialhilfe an Stelle der IV bis zu einem gewissen Mindestalter zu belasten. Es macht auch keinen Sinn, dass die IV während Jahren trotz fehlender Eingliederungsoptionen Taggelder weiter bezahlt. **Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt der Berentung muss immer aufgrund der individuellen Verhältnisse entschieden werden** und darf nicht schematisch aufgrund einer künstlichen Altersgrenze bestimmt werden.

Es kommt hinzu: Mit der 6. IV–Revision wurden die Möglichkeiten einer Wiedereingliederung von Rentenbezügern verstärkt. Auch IV-Renten von jungen Bezüchern können regelmässig dahingehend überprüft werden, ob ein Potential zur Wiedereingliederung besteht. Wenn die IV also Chancen für eine nachhaltige Wiedereingliederung sieht, verfügt sie schon heute über Instrumente und Druckmittel, um aktiv auf eine Eingliederung hinzuwirken– auch bei jungen IV-Rentnern und -Rentnerinnen. Im Falle eines Erfolgs kann die Rente ohne weiteres herabgesetzt oder aufgehoben werden.